

Interreg Großregion

Zulässigkeits- und Prüfkriterien

Einleitung

Das Prüfverfahren für die Projekte der funktionalen Räume (im Folgenden „fR“) basiert auf einer qualitativen und quantitativen Prüfung der Anträge auf EFRE-Kofinanzierung. Zunächst prüft die Verwaltungsstruktur des fR die Zulässigkeit des EFRE-Antrags. Wenn der Antrag für zulässig erklärt wird, führt die Verwaltungsstruktur des fR eine qualitative Prüfung der Projekte durch, auf deren Grundlage die Mitglieder des Auswahlkomitees SaarMoselle entscheiden, welche Projekte für eine EFRE-Kofinanzierung genehmigt werden. Parallel dazu nimmt das Gemeinsame Sekretariat (im Folgenden „GS“) eine administrative Prüfung der eingereichten Projekte vor.

Prüfung des EFRE-Antrags anhand eines Bewertungssystems zwischen:

0 und 45 Punkten für Projekte, die keine Infrastrukturkosten vorsehen

0 und 50 Punkten für Projekte, die Infrastrukturkosten vorsehen

	Prüfschritte	Verantwortliche*r	Bewertung
A	Zulässigkeitsprüfung des EFRE-Antrags	Verwaltungsstruktur der fR	Qualitativ
B	Prüfung des EFRE-Antrags (anhand der festgelegten Kriterien)	Verwaltungsstruktur der fR	Quantitativ
B	Administrative Prüfung des EFRE-Antrags (anhand der festgelegten Kriterien)	GS	Qualitativ
B	Genehmigung (unter Vorbehalt) / Ablehnung	Entscheidungsgremium des fR	Quantitativ

Der Entscheidung, eine EFRE-Kofinanzierung für ein Projekt zu bewilligen, liegen Kriterien zugrunde, die die Einhaltung der formalen und qualitativen Anforderungen gewährleisten.

Bitte beachten Sie, dass die Entscheidung über die Zuweisung von EFRE-Mitteln für ein Projekt im Rahmen des funktionalen Raums immer vorbehaltlich der verfügbaren Mittel erfolgt. Das Auswahlkomitee SaarMoselle achtet zudem auf eine ausgewogene Mittelzuweisung, die sich an den bereits zugewiesenen Mitteln für jeden Themenbereich orientiert (je nach genehmigten Projekten). Um die Anzahl der Projektanträge nicht zu begrenzen, werden diese Anpassungen im Zuge der Zuweisung der Mittel an die Projekte vorgenommen.

A. Zulässigkeitsprüfung des Langantrags

Die hier angegebenen Kriterien dienen als Grundlage einer transparenten und ausgewogenen Projektauswahl. Die Verwaltungsstruktur des fR analysiert, inwieweit die Langanträge mit diesen Kriterien übereinstimmen, um sicherzustellen, dass alle eingereichten Projekte die im jeweiligen Projektauftrag festgelegten Kriterien erfüllen. Es handelt sich hierbei nicht um eine technische, sondern eine administrative Antragsprüfung, bei der kontrolliert wird, ob die Bedingungen für die Antragsstellung erfüllt sind. Die Kriterien sind folgende:

<i>Vorliegen einer grenzüberschreitenden Partnerschaft</i>
- Mindestens zwei finanzielle Partner aus mindestens zwei Mitgliedstaaten, die ihren Sitz in der Großregion haben, mit Ausnahme der Verwaltungen der Partnerbehörden, die ihren Sitz außerhalb dieses Bereichs haben, oder - der federführende Partner ist eine grenzüberschreitende Struktur, d. h. eine nach dem Recht eines der am Programm Interreg GR 2021-2027 teilnehmenden Länder gegründete juristische Person, die von Behörden oder öffentlichen Einrichtungen aus mindestens zwei am Programm Interreg GR 2021-2027 teilnehmenden Ländern gebildet wird. Der Begriff „finanzieller Partner“ bezieht sich auf Projektpartner, die über ein Budget verfügen, d. h. die Ausgaben für das INTERREG-Projekt tätigen und eine EFRE-Kofinanzierung erhalten. Dieser Begriff gilt nicht für die „strategischen Partner“, die als Partner <i>ohne Budget</i> am Projekt beteiligt sind. Wenn also z. B. nur ein finanzieller und ein strategischer Partner aus zwei verschiedenen Mitgliedsstaaten oder anderen teilnehmenden Staaten kommen, erfüllt diese Partnerschaft nicht die Definition einer „grenzüberschreitenden Partnerschaft“ auf Programmebene (Verordnung (EU) 2021/1060 Artikel 23(1)).
<i>Ernennung eines federführenden Partners</i>
Die Aufgaben des federführenden Partners sind in Artikel 26 der Verordnung (EU) 2021/1059 festgelegt.
<i>Projektdurchführung innerhalb des Förderzeitraums des funktionalen Raums</i>
Im Rahmen des Projektauftrags „Funktionaler Raum Eurodistrict SaarMoselle“ sind <u>ausschließlich</u> Ausgaben förderfähig, die im <u>Zeitraum vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2028</u> getätigt werden.
<i>Einreichung des Langantrags innerhalb der im funktionalen Raum festgelegten Fristen für den Projektauftrag</i>
Der Langantrag muss spätestens an dem Tag und zu der Uhrzeit eingereicht werden, die vom fR in den Bedingungen für den jeweiligen Projektauftrag festgelegt und durch den fR bekannt gegeben wurden. Die Einreichung des Langantrags muss über die elektronische Plattform JEMS erfolgen.
<i>Vollständigkeit aller Teile des EFRE-Antrags</i>
Der Langantrag muss <u>vollständig</u> ausgefüllt werden (darunter auch der Teil auf Englisch).

Vorliegen der Verpflichtungserklärungen und deren Anhänge

Die finanziellen Projektpartner müssen bei der Einreichung des Langantrags zwingend die unterzeichneten Verpflichtungserklärungen (federführender Partner, finanzielle(r) Partner) einreichen.

Bitte beachten:

Die folgenden Dokumente *können* zusammen mit den Verpflichtungserklärungen eingereicht werden, wenn sie zum Zeitpunkt der Einreichung des Langantrags bereits verfügbar sind. Die Dokumente *müssen* spätestens zwei Wochen vor der Sitzung des Auswahlkomitees eingereicht werden.

Sie werden nicht in die Zulässigkeitsprüfung der Projekte miteinbezogen.

Es handelt sich hierbei um folgende Dokumente:

- Unterzeichnete Verpflichtungserklärungen der strategischen Partner
- Anhänge zu den Verpflichtungserklärungen des federführenden und des/der finanziellen Partner(s)
 - o Erklärung zur Finanzierung aus Eigenmitteln
 - o Erklärung zur öffentlichen/privaten Kofinanzierung
 - o Erklärung zur Mehrwertsteuer
 - o ggf. Erklärung zu den De-minimis-Beihilfen
 - o ggf. das Dokument Zusätzliche Informationen - Funktionsgruppen, in dem die Aufgaben jeder Person beschrieben werden, die für die Projektumsetzung zugewiesen wird (Personalkosten)

Bitte beachten:

Ein **finanzieller Projektpartner mit privater Rechtsform**, der nicht der Definition in Artikel 2 Absatz 4 der Richtlinie 2014/24 entspricht, muss dem GS zusammen mit dem Langantrag die für die Bonitätsprüfung erforderlichen Unterlagen übermitteln. Finanzielle Projektpartner, die eine andere Rechtsform angegeben haben, müssen diese Unterlagen an das GS übermitteln, sobald das GS die Verpflichtungserklärung geprüft hat, falls das GS (nach Rücksprache mit dem betroffenen Programmpartner) zu dem Schluss gekommen ist, dass die Rechtsform in dem Dokument falsch angegeben wurde.

Abweichend davon müssen die Erklärung(en) oder Entscheidung(en) zur Kofinanzierung(en) aus öffentlichen Mitteln, die einem Projekt erst nach seiner (vorbehaltlichen) Genehmigung durch das Auswahlkomitee zuerkannt werden kann (können), innerhalb einer vom Auswahlkomitee festgelegten Frist vorgelegt werden. Innerhalb dieser Frist stellt die Projektpartnerschaft dem GS alle notwendigen Informationen zur Verfügung, damit die administrativen Vorbehalte aufgehoben werden können.

Zweisprachiger Langantrag

Der gesamte Langantrag muss in beiden Programmsprachen, also auf *Deutsch und Französisch*, verständlich (so dass der Sinn erfassbar ist) und vollständig (umfassend) sein.

Außerdem müssen die deutsche und französische Fassung des Langantrags übereinstimmen.

Wenn der vollständige Antrag die Zulässigkeitskriterien nicht erfüllt, wird er von der Verwaltungsstruktur des fR für **unzulässig** erklärt und nicht in dessen Prüfverfahren aufgenommen.

B. Prüfung des Langantrags (anhand der festgelegten Kriterien)

Jedes Projekt kann bei der Prüfung des EFRE-Antrags **maximal 45 Punkte** erhalten (bzw. 50 Punkte bei Projekten, die Infrastrukturkosten beinhalten).

Die Bewertung und deren Definition lautet wie folgt:

0 – unzureichend	Das Projekt hat das Kriterium <i>unzureichend</i> erfüllt. Die Antwort des Projekts ist kohärent, steht jedoch <i>nicht in Zusammenhang</i> mit dem betreffenden Kriterium. Aus den formulierten Antworten geht hervor, dass das Projekt in unzureichendem Maße zum betreffenden Kriterium beiträgt. Das Projekt muss die Antwort bezüglich des beschriebenen Kriteriums grundlegend überarbeiten.
1 – ausreichend	Das Projekt hat das Kriterium <i>ausreichend</i> erfüllt. Die Antwort des Projekts ist kohärent, steht jedoch nicht in einem hinreichenden Zusammenhang mit dem betreffenden Kriterium. Aus den formulierten Antworten geht hervor, dass das Projekt in akzeptablem Maße zum betreffenden Kriterium beiträgt. Das Projekt muss <i>diese Aspekte maßgeblich überarbeiten</i> , um das betreffende Kriterium besser zu erfüllen.
3 – gut	Das Projekt hat das Kriterium <i>zufriedenstellend</i> erfüllt. Die Antwort des Projekts ist kohärent und steht im Zusammenhang dem betreffenden Kriterium. Aus den formulierten Antworten geht hervor, dass das Projekt gut zum betreffenden Kriterium beiträgt. Das Projekt muss <i>einige Aspekte</i> dieser Beiträge überarbeiten, um das betreffende Kriterium besser zu erfüllen.
5 – sehr gut	Das Projekt erfüllt das Kriterium sehr gut. Die Antwort des Projekts ist kohärent und steht in Zusammenhang mit dem betreffenden Kriterium. Aus den formulierten Antworten geht hervor, dass das Projekt <i>einen sehr guten Beitrag</i> zum betreffenden Kriterium leistet.

Die von der Verwaltungsstruktur des fR vergebene Gesamtpunktzahl für ein Projekt ist die Summe der gewichteten Noten, die jedem Kriterium zugewiesen werden. Die zu vergebenen Punkte sind so gestaffelt, dass qualitativ hochwertige Projekte belohnt werden. Ein Projekt muss eine Summe **von mindestens 30 Punkten** (30 von 45 bzw. 31¹ von 50 bei Infrastrukturkosten) erhalten, damit das Verwaltungsorgan des fR es **zur Genehmigung** vorschlagen kann. Jedes Projekt, das **weniger als 29 Punkte (30 bei Infrastrukturkosten)** erhält oder bei dem die Kriterien „Strategie des Eurodistrict SaarMoselle“, „Relevanz und Mehrwert“ sowie „Projektmaßnahmen und erwartete Ergebnisse“ bei der kumulierten Bewertung nicht mindestens 10 Punkte erreichen (10 von 15), wird automatisch **zur Ablehnung** vorgeschlagen.

Die endgültige Entscheidung über eine **Förderung** obliegt dem Auswahlkomitee des fR.

¹ S. Kriterium Nr. 10 – nur negative Auswirkungen auf die Umwelt werden in der Gesamtbewertung des Projekts sanktioniert. Umgekehrt können positive Auswirkungen durch die Bewertung aufgewertet werden.

Im Rahmen der Prüfung der Langanträge werden 9 bzw. 10 Kriterien analysiert.

Kriterien	Max. Punktzahl
1. Gebietsbezogenheit	5
Das Projekt muss überwiegend auf dem Gebiet des EVTZ Eurodistrict SaarMoselle stattfinden, d. h. die erwarteten positiven Auswirkungen des Projekts kommen überwiegend diesem Gebiet zugute. Jedes Projekt, das nicht überwiegend auf dem Gebiet des Eurodistricts stattfindet, wird zur Ablehnung vorgeschlagen. <i>Das Gebiet des Eurodistricts besteht aus: dem Regionalverband Saarbrücken, der Communauté d'Agglomération Forbach Porte de France, der Communauté d'Agglomération Sarreguemines Confluences, der Communauté d'Agglomération Saint-Avold Synergie, der Communauté de Communes Freyming-Merlebach und der Communauté de Communes du Warndt.</i>	
2. Strategie des Eurodistricts SaarMoselle	5
- Das Projekt entspricht mindestens einem Themenbereich der Territorialen Strategie 2021-2027 des EVTZ Eurodistrict SaarMoselle. - Die Projektpartnerschaft weist nach, dass durch die Umsetzung des Projektes mindestens ein Ziel und innerhalb der gewählten Ziele mindestens eine Maßnahme pro gewähltem Ziel erfüllt wird.	
3. Relevanz und Mehrwert	5
- Kann das Projekt einen eindeutigen Mehrwert für das Kooperationsgebiet nachweisen? - Wird der Bedarf an grenzüberschreitenden Investitionen, Ausrüstungen oder Infrastrukturen nachgewiesen? - Ist das Projekt innovativ (d. h. es ähnelt keinem anderen eingereichten Projekt, keinem anderen abgeschlossenen Projekt oder weist gegenüber bereits abgeschlossenen Projekten einen Mehrwert auf)? - Werden die Zielgruppen klar definiert?	
4. Partnerschaft	5
- Ist die Projektpartnerschaft grenzüberschreitend? Eine Partnerschaft ist grenzüberschreitend, wenn auf jeder Seite (Frankreich/Deutschland) mindestens ein finanzieller Partner am Projekt beteiligt ist. Die Beteiligung eines EVTZ als finanzieller Partner gilt als Beleg für den grenzüberschreitenden Charakter der Projektpartnerschaft. - Gibt es klare und zufriedenstellende Erläuterungen zur Überwachung, Koordination, Umsetzung und Kontrolle der verschiedenen Aufgaben durch die Partner?	
5. Projektmaßnahmen und erwartete Ergebnisse	5
- Kann das Projekt den Output-Indikator erfüllen? - Sind die gewählten Indikatoren im Hinblick auf die erwarteten Ergebnisse und die vorgeschlagenen Aktivitäten angemessen? - Sind die Maßnahmen im Hinblick auf die Ziele/erwarteten Ergebnisse relevant? - Sind die Ergebnisse klar definiert, realistisch und innerhalb der Projektlaufzeit erreichbar?	
6. Budget und Zeitplan für die Umsetzung	5
- Ist der finanzielle Beitrag zwischen den beiden Seiten (Frankreich/Deutschland) ausgewogen. Ein zu großes Ungleichgewicht muss klar und zufriedenstellend begründet werden. - Ist das Budget vernünftig und wahrheitsgetreu und stehen Höhe der Förderung, durchgeführte Aktivitäten und zu erreichende Ziele in einem optimalen Verhältnis (Ausgaben gegenüber Aktivitäten und Ergebnissen)? - Sind bestimmte Kosten unklar oder unrealistisch (ist der Gesamtbetrag der Personalkosten mit den vorgeschlagenen Maßnahmen vereinbar)? - Gibt es überhöhte Kosten innerhalb der Ausgabenposten (Ausgaben für Ausrüstung, Infrastruktur, Kosten für die Inanspruchnahme von externen Dienstleistern)?	
7. Methodik	5

○ Sind alle Aktivitäten (innerhalb des Arbeitspakets) notwendig, um die Ziele des Projekts zu erreichen (Redundanzen)? ○ Ist es möglich, das Ziel innerhalb der Projektdauer zu erreichen (Zeitraumen, Ressourcen, Risiken)? ○ Sind die Aktivitäten auf den geeigneten Ebenen (national, regional, lokal) ausgewogen? ○ Sind die Aktivitäten kohärent organisiert?	
8. Verstetigung	5
○ Kann das Projekt über den Förderzeitraum von Interreg VI A GR hinaus fortgesetzt werden (entweder kann das Projekt nach Beendigung der Kofinanzierung durch das Programm weiterlaufen werden oder die mit dem Projekt gewonnenen Ergebnisse werden weiterhin genutzt)?	
9. Bereichsübergreifende Grundsätze (Verordnung (EU) 2021/1060 Artikel 9)	5
o Hat das Projekt seine Auswirkungen auf die bereichsübergreifenden Grundsätze der Europäischen Union bewertet, d. h. die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Gleichstellung der Geschlechter, Nichtdiskriminierung und Barrierefreiheit sowie nachhaltige Entwicklung? <i>Wenn ein Projekt negative Auswirkungen auf einen der in Artikel 9 der Verordnung (EU) 2021/1060 aufgeführten horizontalen Prinzipien vorsieht, wird das Projekt sofort mit "0" bewertet. Ein Projekt kann mit 1 bis 3 Punkten bewertet werden, wenn die Auswirkungen neutral sind, und mit 5 Punkten, wenn die empfohlenen Auswirkungen auf die bereichsübergreifenden Grundsätze positiv sind.</i>	
10. Ausschließlich bei Projekten mit Infrastrukturkosten (Grundsatz Art. 60 VO (EU) 2021/1060)	5
o Wurden Schritte unternommen, um die grundlegenden Umweltstandards so weit wie möglich in die Konzeption des vorgeschlagenen Projekts einzubeziehen? o Bietet das Projekt neue Lösungen, die über die bestehenden Praktiken in dem Bereich (Gebiet des funktionalen Raums) oder Programmgebiet (Großregion) hinausgehen? <i>Wenn ein Projekt durch die Schaffung von Infrastruktur negative Auswirkungen auf die Umwelt vorsieht, [Kriterium 60 EU(KOM)2021/1060], wird dieses Projekt sofort mit „0“ bewertet. Ein Projekt kann mit 1 bis 3 Punkten bewertet werden, wenn die Auswirkungen neutral sind, und mit 5 Punkten, wenn die empfohlenen Auswirkungen auf die Umwelt positiv sind.</i>	
Gesamtpunktzahl	45
Gesamtpunktzahl bei Infrastruktur	50

Der EFRE-Zuweisungsbescheid ergeht durch die Verwaltungsbehörde des Interreg-Programms auf Grundlage des Beschlusses des Auswahlkomitees SaarMoselle, des Entscheidungsgremiums des funktionalen Raums.